

Einigungsämter, die man einrichtete, sollten Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und ihren Arbeitern schlichten. Die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken wurde beschränkt. Für die Arbeitslosen, die das Land durchzogen, richtete man Verpflegungsstationen und Arbeiterkolonien ein. Milde Stiftungen wurden gegründet, um die Notlage der Arbeiter zu lindern. Allein diese Mafsnahmen genügten dem Kaiser noch nicht. Er, der sein ganzes Volk, ob reich oder arm, mit gleicher Liebe umfalste, wollte, dafs die wirklichen Härten des Schicksals, worüber die Arbeiter zu klagen hatten, gemildert würden. Darum erliets er am 17. November 1881 eine Botschaft an den Reichstag, worin es hiefs: „Diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Mafs staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können.“ Mit ungeduldiger Aufmerksamkeit folgte der Kaiser den Beratungen des Reichstages über die Arbeiter-Versicherung. Und als dem greisen Monarchen die Arbeiten zu langsam vorwärts gingen, erliets er eine neue Botschaft an den Reichstag, in der er mahnte, doch eifrig an einem so wichtigen Werke zu arbeiten.

Das erste gröfsere Gesetz, das nun zustande kam, betraf die Krankenversicherung (1883). Sie hat den Zweck, die Arbeiter und ihre Angehörigen vor Hunger und Elend zu schützen, wenn der Ernährer der Familie krank wird. Die Arbeitgeber und Arbeiter zahlen wöchentlich einen kleinen Beitrag in die Krankenkasse. Dafür wird dem Kranken freie ärztliche Behandlung, Arznei und vom dritten Tage der Krankheit an für jeden Arbeitstag ein Krankengeld gewährt, das die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes beträgt. Das Krankengeld wird 13 Wochen lang gezahlt. Die Krankenversicherung erhielt eine Ergänzung durch das Gesetz über die Unfallversicherung (1884). Durch dieses Gesetz wird für die Arbeiter gesorgt, die während der Arbeit von Unglücksfällen betroffen werden. Die Unfallversicherung zahlt für jeden verunglückten Arbeiter von der 14. Woche nach dem Unfall die weiteren Kosten des Heilverfahrens und gibt dem Verletzten für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit eine fortlaufende Rente. Stirbt der Arbeiter an den Folgen der Verletzung, so erhalten seine Hinterbliebenen Sterbegeld. Die Witwe bezieht bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung eine Jahresrente und empfängt für ihre Kinder Erziehungsgeld, bis sie das 15. Lebensjahr vollendet